

# GEMEINDE REICHSHOF

## 1. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil "Sotterbach"



Aufstellungsbeschluss  
 Bau-Planungs-Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof hat am  beschlossen, diese Satzung aufzustellen.  
 Reichshof, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung  
 Die öffentliche Auslegung dieser Planung erfolgte in der Zeit vom  bis .  
 Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am .  
 Reichshof, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss  
 Der Rat der Gemeinde Reichshof hat diese Satzung in seiner Sitzung am  beschlossen.  
 Reichshof, den

Bürgermeister

Bekanntmachung  
 Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist mit dem Hinweis auf die Bereithaltung der Satzung zu jedermanns Einsicht am  erfolgt.  
 Mit dieser Bekanntmachung vom  ist die Satzung in Kraft getreten.  
 Reichshof, den

Bürgermeister



# GEMEINDE REICHSHOF

Stand: 08.04.2019

Maßstab 1:1000

Hinweis Boden

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.

Hinweis Denkmalschutz

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Reichshof als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

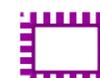
Hinweis Bergbau:

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit möglichen, im oberflächennahen Bergbau begründeten, Einwirkungen auf die Tagesoberfläche. Sollte bei der Durchführung von Bauvorhaben im Satzungsgebiet bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Aktivitäten wie z.B. Hohlräume gestoßen werden ist unverzüglich die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund (Tel. 02931-82-0) zu unterrichten.

**Zeichenerklärung**



Grenze der bestehenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Ortslagenabgrenzung)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Ergänzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB



Flächen für die Zulässigkeit des baulichen Vorhabens "Mehrzweckhalle / Learning-Center"



Flächen für die Zulässigkeit des baulichen Vorhabens "Fläche für Spiel- und Freizeitaktivitäten"